

Redaktioneller Teil

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

195. Auszug aus der Registrate des Vorstandes.

Wiederholt ist aus Sortimenterkreisen angeregt worden, für das Sortiment bestimmte Verlagsprospekte so zu gestalten, daß die Angaben über die Lieferungsbedingungen, insbesondere auch über Rabatt, nicht im Text selbst, sondern auf einem abtrennbaren Teil des Prospekts oder auf einem besonders beigefügten Bestellzettel vermerkt werden und daß auch die genaue Anschrift der anbietenden Verlagsfirma weggelassen wird. Dadurch wird es dem Sortimenter ermöglicht, den Prospekt zur Kundenwerbung zu benutzen.

Der Autoren-Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

(Schluß zu Nr. 136.)

V. Der Inhalt des Urheberrechts.

1. Der Entwurf folgt hier der Auffassung des deutschen und österreichischen Gesetzgebers, wonach es nicht geboten erscheint, den Inhalt des Urheberrechts als ein Vollrecht im Sinne des romanischen *droit d'auteur* auszugestalten. Die deutsch-österreichische Auffassung sieht vielmehr das Urheberrecht nicht als geistiges Eigentum, sondern vermöge seiner dualistischen Natur als eine Summe gesetzlich normierter Befugnisse an, deren Begrenzung durch den Umfang des Rechts der Allgemeinheit, das geschützte Werk nach seiner Veröffentlichung kennen zu lernen, gegeben ist. Eine Notwendigkeit, von dieser Auffassung abzuweichen, liegt nicht vor, wie ja auch aus der Haltung des Entwurfs hervorgeht. Stellen sich Lücken im Gesetze ein, so ist es Aufgabe des Gesetzgebers, diese Lücken des Gesetzes, die sich, so wie beim Rundfunk, durch neue technische Verwertungsmöglichkeiten ergeben, auszufüllen, während die Lücken in der Auslegung der geltenden Normen durch die Rechtsprechung geschlossen werden.

2. Die Regelung der urheberrechtlichen Befugnisse ist vom Entwurf — mit Recht — anders als nach geltendem Recht erfolgt.

§ 13 sieht, wie sich aus § 14 ergibt, als Hauptbefugnis die der Wiedergabe des Werkes an, worunter gemäß § 12 jede Handlung des Berechtigten anzusehen ist, die — soweit es sich um eine öffentliche Wiedergabe handelt — das Werk in die Öffentlichkeit bringt, insbesondere die Herausgabe, Auf-führung, Vorführung, Übermittlung durch Radio, Telephon oder in anderer Weise. Und in § 14 wird ausdrücklich bestimmt, daß das Recht der Wiedergabe das Recht in sich schließt, das Werk mechanisch vorzuführen, aufzuführen, vorzutragen, durch Radio, Telephon oder in ähnlicher Weise zu übermitteln. Es ist also bei dieser Auffassung nicht richtig, wenn in § 13 Z. 3 neben dem Rechte, das Werk wiederzugeben, noch das Recht, das Werk öffentlich vorzutragen, aufzuführen und vorzuführen genannt wird. Denn diese Befugnisse liegen bereits in der Befugnis der Wiedergabe.

Diese Befugnis der Wiedergabe, die etwa der vom Reichsgericht in seinen Funkurheberrechtsurteilen unter Bruch seiner bisherigen, auch in Literatur und Wissenschaft festgelegten Auffassung von der urheberrechtlichen Verbreitung wiedergegebenen Begriffsbestimmung der Verbreitung entspricht, ist in dieser Fassung abzulehnen. Denn der Begriff ist hier so weitgehend, daß er dem romanischen *droit d'auteur* sich nähert. Man muß, will man an dem Begriff der Wiedergabe, der Kenntlichmachung des Werkes an Dritte festhalten, zwei Arten dieser Wiedergabe unterscheiden. Die eine ist die direkte, die sich auf den geformten Gedankentypus bezieht, und eine andere Wiedergabe, auf Grund deren die neue Wiedergabe erfolgen kann (indirekte Wiedergabe), nicht voraussetzt. Wenn ich das Werk vervielfältigen darf, so setzt die Ausübung dieser Befugnis voraus, daß das Werk in seiner Festlegungsform (Manuskript) vorhanden ist. Von dieser Festlegungsform kann ich das Vervielfältigungsexemplar anfertigen. Und das gleiche gilt für die im geltenden Gesetz normierten Befugnisse der Aufführung, Vorführung, des Vortrages, des Mitteilens des wesentlichen Inhaltes. Jede dieser Arten der Nutzung des Werkes ist also eine der nach heutiger Auffassung möglichen Arten der direkten Wiedergabe und sie sind meines Erachtens daher auch als einzelne urheberrechtliche Befugnisse zu normieren, so daß, wenn man sie unter der umfassenden Befugnis der Wiedergabe subsummiert, diese umfasst die Befugnis, das Werk

- a) zu vervielfältigen,
- b) öffentlich aufzuführen und vorzuführen,
- c) vor der Veröffentlichung den wesentlichen Inhalt öffentlich mitzuteilen und es vorzutragen.

Zu c) wird man mit dem Entwurf noch die Befugnis der öffentlichen Ausstellung hinzufügen und damit eine Lücke des Kunstschutzgesetzes schließen, während man mit Rücksicht auf das Recht der Allgemeinheit auf Kenntnisnahme des veröffentlichten Werkes die Befugnisse des öffentlichen Vortrages, wie schon im geltenden Gesetz, nur bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Werkes anerkennen sollte.

Zu diesen Befugnissen der direkten Wiedergabe aber treten nun die Befugnisse der indirekten Wiedergabe, die auf Grund einer bereits erfolgten oder zwecks dieser Wiedergabe erst noch erfolgenden geschieht. Hierbei handelt es sich um die Befugnisse des Verbreitens, der Wiedergabe durch mechanische Musikinstrumente, der filmmäßigen und funkmäßigen Wiedergabe. Wenn ich das Werk verbreiten will, müssen Vervielfältigungsexemplare vorliegen. Ich kann das Tontkunstwerk auf der Schallplatte nur dann einspielen, wenn ich es tonal wiedergebe, nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes »aufführe«. Ein Werk kann ich nur dann verfilmen, wenn ich die aufzunehmenden Vorgänge sich abspielen lasse und sie auf dem Lichtbildstreifen festhalte. Die funkmäßige Wiedergabe setzt die tonale Wiedergabe des Werkes voraus, die von den Hertzschen Wellen ins Unendliche getragen wird. Diese zweite Kategorie der urheberrechtlichen Befugnisse hat somit im Gegensatz zur ersten Kategorie einen Mischcharakter: Sie verlangt Wiedergabe des Werkes und wirkt sich an dieser Wiedergabe aus, so daß man auch von einer mittelbaren Funktion dieser Befugnisse sprechen kann.

Meines Erachtens ist es zweckmäßig, diese indirekten Wiedergaben ihres Wesens halber also in die Befugnisse der Wiedergabe mit einzubeziehen.